

## Ehrenamt bringt Steuervorteile

Ab 2007 belohnt das Finanzamt ehrenamtliches Engagement.

Am 15. Oktober 2007 wurde das „**Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements**“ im Bundesgesetzblatt verkündet und damit rechtskräftig. Es bringt Neuregelungen mit sich, von denen viele ehrenamtlich Tätige profitieren. Besonders die Anhebung des so genannten Übungsleiterfreibetrags von 1.848 € auf 2.100 € /Jahr wird sich bei den vielen ehrenamtlichen Helfern bemerkbar machen. Da diese steuerfreie Aufwandsentschädigung nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung gehört, ergeben sich hierdurch Kombinationsmöglichkeiten mit dem sog. Minijob.

Aber auch folgende Änderungen werden zur weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement in Deutschland beitragen:

- Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug von bisher 5% (zur Förderung kirchlicher, religiöser und gemeinnütziger Zwecke) bzw 10 % (für mildtätige, wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke) des Gesamtbetrages der Einkünfte (§ 10b Abs. 1 Sätze 1 und 2 EStG) **auf 20 % für alle förderungswürdigen Zwecke.**
- Erleichterter Spendennachweis bis 200 € mittels Bareinzahlungsbeleg bzw. Buchungsbestätigung
- Einführung eines Freibetrags in Höhe von 500 € für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer öffentlich-rechtlichen oder steuerbefreiten Körperschaft zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder **kirchlicher** Zwecke
- Abschaffung des zeitlich begrenzten Vor- und Rücktrags beim Abzug von Großspenden und der zusätzlichen Höchstgrenze für Spenden an Stiftungen. Dafür Einführung eines zeitlich unbegrenzten Spendenvortrags.
- Senkung des Satzes, mit dem pauschal für unrichtige Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendete Zuwendungen zu haften ist, von 40 % auf 30 % der Zuwendungen.

Das Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft